



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „frida Rhein-Main“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein frida Rhein-Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Natur- und Umweltschutzes, der Kunst und Kultur und des gesundheitsorientierten Sports sowie aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Dazu gehört insbesondere die Förderung

- einer gesunden Ernährung, der körperlichen Fitness und des Wohlbefindens der Menschen
- des Verantwortungsbewusstseins für den eigenen Körper und die natürliche Umwelt
- des umweltbewussten Handelns und aktiven Naturschutzes
- einer naturnahen Lebensweise und Umgebung
- künstlerisch kreativer Betätigung
- von Natur- und Kulturgeschichte

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot verschiedener Veranstaltungen wie Seminare, Workshops, Vorträge und Exkursionen sowie die Anleitung zu sportlichen Übungen im gesundheitsorientierten Breitensport verwirklicht.

Veranstaltungsinhalte sind unter anderem

- gesunde Ernährung
- Vermittlung von Kenntnissen zum Sammeln, Nutzen und zum naturgemäßen Anbau von Wildpflanzen
- künstlerisch kreative Betätigung in und mit der Natur
- Kultur und Geschichte, z.B. Märchen und Mythen
- Gesundheitssport, z.B. Yoga oder Fitnesswandern

Die Arbeit von frida setzt bereits im Kinder- und Jugendbereich an.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person schriftlich beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft wird der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes und mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über den erfolgten Ausschluss zu informieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung von frida Rhein-Main aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
2. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, Vorstandsbeschlüsse anzufechten.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Vereins- und Aufnahmebeitrag wird jährlich vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ist ein Mitglied mit der Zahlung im Rückstand, so ruht dessen Recht auf Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und -dienstleistungen so lange, bis das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zehn Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er erhält für seine Tätigkeit Kostenerstattung gegen Nachweis.
8. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können haupt- und nebenamtliche Angestellte beschäftigt werden. Für Aufgaben, die nicht zu § 8 (1.) a-d gehören, darf auch ein Vorstandsmitglied entgeltlich beschäftigt werden.
9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme der Berichte und die Entlastung des Vorstands.
2. Alle drei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 49% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Umweltstiftung WWF -Deutschland, Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründer:

frida Rhein-Main e.V. Darmstadt
Geschäftsstelle: frida Rhein-Main e.V., Thomasstraße 5, D-64297 Darmstadt

Helfen Sie uns durch Spenden für unsere weiteren Projekte zur Förderung der Gesundheit der Menschen und der Bewahrung unserer Natur und der Erde.